

Max Imboden Helvetisches Malaise

---

Polis 20  
Evangelische Zeitbuchreihe

1964 G 7884

Herausgegeben von Max Geiger · Heinrich Ott · Lukas Vischer

## Helvetisches Malaise

Das Wort «Malaise» drückt eine immer weiter um sich greifende schweizerische Grundstimmung aus. Es bezeichnet eine seltsame Mittellage zwischen ungebrochener Zuversicht und nagendem Zweifel. Der Wille ist noch immer auf Bejahung gerichtet, aber es stellen sich ihm aus einem schwer durchdringbaren Halbdunkel entscheidende Hindernisse entgegen. Noch bleibt die Haltung der Bürger weit von der offenen Ablehnung entfernt; aber das selbstverständliche Einvernehmen mit der politischen Umwelt und ihrer Form, der Demokratie, ist zerbrochen.

Derartige Übergänge zwischen Bejahung und Verneinung sind bedrohlich. Sie verzehren die Kräfte des einzelnen, und sie lähmen die Tatkraft der Gemeinschaft. In der Ferne zeigt sich die Möglichkeit einer plötzlichen und ungestümen explosiven Entladung; Ausbrüche im kleinen sind längst zur Tagesordnung geworden. Die Symptome dieser Entwicklung zu sehen und ihre Gründe zu erkennen, bleibt die erste Aufgabe, die uns die schweizerische Gegenwart stellt. Ihr folgt die Verpflichtung, Möglichkeiten zu suchen, die eine Heilung der schleichenden Krise versprechen.

*Evangel. Zeitungsreihe*

© 1964 by EVZ-Verlag Zürich  
Druck: Paul Gehring, Winterthur-Töb  
Printed in Switzerland



### Bewältigung des technischen Zeitalters

Unsere Gesetzgebung lebt zu stark von der Hand in den Mund. Sie ist getrieben von momentanen Notwendigkeiten; sie erfolgt gewissermaßen auf Abruf. Die Bedürfnisse des Tages bestimmen in übermäßigem Maße die neuen gesetzlichen Erlasse. Oft setzt sich eine Erkenntnis plötzlich durch, obwohl die Ursachen der nunmehr als bedrohlich erkannten Entwicklung weit zurückreichen und von manchen, auf deren Stimme man kaum hörte, längst gesehen worden sind. Aber die äußere Bedrängnis bedarf einer gewissen Augenfälligkeit, um in unserem Staat den Anlaß zum Handeln zu setzen. Der allgemeine Wohlstand unserer Zeit hat diese Reizschwelle nochmals beträchtlich heraufgesetzt. Ist sie aber schließlich doch überschritten, dann wird Alarm gegeben. Es werden dann in oft erstaunlich kurzer Zeit Gegenmaßnahmen entworfen und vorgeschlagen. Diese Leistung soll nicht herabgesetzt werden. Und doch kranken die therapeutischen Maßnahmen vielfach an drei Mängeln: sie sind nicht bis ins letzte durchdacht (etwas anderes ließe die gedrängte Vorbereitungszeit auch kaum zu); sie sind zu sehr auf den Augenblick ausgerichtet, und sie bleiben — nach der Formel «Dieses oder nichts» — zumeist ohne echte Alternativen. So verhielt es sich, um nur die Beispiele zu nennen, mit den Maßnahmen zur Beschränkung des Grundeigentumserwerbes durch Personen mit Wohnsitz im Ausland, und so verhielt es sich mit den Maßnahmen zur Bekämpfung der Teuerung. In der gegebenen Situation konnte das Parlament kaum etwas anderes vorkehren. Andere Lösungen — einfachere und wirksamere zugleich — hätten sich nur aus einer stärker vom Augenblick abgerückten Sicht und auf Grund einer sehr viel weiter ausgreifenden Vorbereitungsarbeit verwirklichen lassen. Wir müssen Mittel schaffen, um kommenden Notwendigkeiten vorausblickender und überlegener begegnen zu können. Im Bund sollte ein Stab von hochqualifizierten Fachleuten (Ökonomen, Soziologen, Juristen, Historiker und Ingenieure) beschäftigt werden, die — losgelöst von jeder Verwaltungsarbeit — allein die kommende Gesetzgebung vorzubereiten hätten. Man kann, so seltsam es tönen mag, mit

den Erkenntnismitteln unserer Zeit in wesentlichen Bereichen die Zukunft vorbereiten. Ein Generalstabschef, der nicht für alle überhaupt in Betracht kommenden Ernstfallssituationen einen sofort ausführbaren Plan bereit hält, hat in seiner Aufgabe versagt. Auch in der friedlichen Funktion des Staates lassen sich vorausschauende Modelle entwickeln, die der kommenden Gesetzgebung und den kommenden Maßnahmen als Grundlagen dienen können. In allen Bereichen der öffentlichen Tätigkeit besteht zumeist nur eine beschränkte Zahl in sich konsequenter Lösungsmöglichkeiten; diese lassen sich — wenn auch nicht in allen Einzelheiten, so doch in ihren tragenden Grundlagen — in den meisten Fällen gedanklich vorausentwerfen. Ein solches Vorgehen wäre Weitsicht ohne lenkende Planung; das Kommende würde vorbereitet, ohne jenen, die später handeln müssen, die Freiheit des Entschlusses zu nehmen. Im Gegenteil würde die Freiheit des politisch Handelnden erhöht. Der Verantwortliche wird in die Lage versetzt, auf Grund echter Alternativen zu entscheiden; er macht sich vom Zwang der Verhältnisse frei. Alles vorausschauende Vorbereiten wird daher stets auf die Entwicklung mehrerer Modelle gerichtet sein müssen. Zwischen den möglichen Lösungen zu wählen, muß jenen obliegen, denen die Verfassung das politische Steuer in die Hand gibt. Der zivile Generalstab, der unter der Kuppel des Bundeshauses aufgebaut werden könnte, dürfte nicht isoliert bleiben. Er müßte mit den Hochschulen, mit anderen Forschungsstätten, mit den allgemeinen Interessen verfolgenden privaten Organisationen und mit freien Unternehmern eine enge Zusammenarbeit suchen. Er müßte in den organisatorischen Belangen unmittelbar dem Bundesrat unterstellt sein; er müßte außerhalb der bestehenden Verwaltungshierarchie bleiben und vom Parlament direkt konsultiert werden können. In dieser freieren Form der äußeren Einordnung und in seiner auf langfristige Vorbereitung gerichteten Aufgabe könnte er es zugleich erleichtern, hochqualifizierte junge Leute für den öffentlichen Dienst zu gewinnen. In ihren äußeren Arbeitsbedingungen dürften diese nicht schlechter gestellt sein als die Angestellten der Privatwirtschaft. Es wäre nicht ausgeschlossen, diesen qualifizierten Stab auch den

Kantone für die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben zur Verfügung zu halten. Unserem überkommenen staatsrechtlichen Aufriß würde es freilich besser entsprechen, den Kantonen in ihrer Gesamtheit eine eigene Gruppe von Beratern zu geben. Ein Konkordat könnte die Grundlagen der gemeinsamen Trägerschaft setzen. Stärker als bisher drängt es sich auf, auch für die kantonale Gesetzgebung Modelle möglicher Lösungen zu entwickeln. Diese Vorbilder dürften den Kantonen die Freiheit der Entscheidung nicht nehmen; sie müßten allein durch ihre sachliche Überzeugungskraft wirken. Drei große Aufgabenkreise sollten in den Vorbereitungsarbeiten im Vordergrund stehen:

1. Die **Landesplanung** im weitesten Sinn, d. h. die Lösung der vielfältigen Fragen, die aus der Verknappung unseres Raumes und aus dem immer härteren Aneinanderstoßen von Natur und Technik entstehen;
2. der Problemkreis **Bevölkerung und Beschäftigung**, die Bewältigung aller jener Anliegen, die sich aus der veränderten Bevölkerungsstruktur (Bevölkerungszunahme, Überalterung, Gastarbeiter, Verlängerung der Studien- und Lehrgänge) und aus den Gegebenheiten moderner Arbeit (Automatisierung, Umschichtung auf die geistige Arbeit, Schrumpfung der Schicht der Selbständigerwerbenden, Freizeitbeschäftigung) ergeben;
3. und schließlich die **organisatorische Neugestaltung** unserer Gemeinschaft, die Fortentwicklung der Ordnung, die uns trägt.